Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1878)

Heft: 48

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 48. Samstag den 30. November 1878.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl.: Fr. 4. 50.
Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl.: Fr. 2. 90.
Für das Ausland:
Halbjährl.: Fr. 5. 80.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile
(8 Pfg. RM. für Deutschland.)

Erscheint
jeden Samstag
1 Bogen stark.

Briefe und Gelder
franco.

„Die Weltgeschichte ist das Weltgericht."

—

Grundsätze, Institutionen und Thaten, welche von den Machthabern als Keime in den Fluß der Weltgeschichte geworfen wurden, reifen sich aus und offenbaren schließlich in ihrer Frucht, welcher Natur und sittlichen Beschaffenheit die Keime gewesen. Insofern hat die Schiller'sche Phrase immerhin Berechtigung: die Ernote ist das Gericht über die Aussaat!

Vor einigen Wochen wurde in Neapel das Denkmal des Agesialao Milano mit Guirlanden geschmückt.

Wer war dieser Milano? Ein neapolitanischer Soldat, der am 8. Dezember 1856 bei einer Revüe seinen König, Ferdinand II., meuchlerisch mit dem Bajonete anfiel. Der Attentäter bestieg nach guter alter Praxis das Schaffot; die radikale Presse aber besang ihn als Helden und Martyrer, und als Garibaldi, der „Diktator des südlichen Italiens", in Neapel einzog, war es einer seiner ersten Akte, den Attentäter offiziell als „Opfer seines Heroismus für die Befreiung vom Tyrannen" zu preisen, und dessen Mutter eine lebenslängliche Pension von monatlich 70 Dukaten, dessen Schwestern aber eine Mitgift von je 2000 Dukaten aus dem Staatsschatze anzuweisen. Das betreffende Dekret ist vom 25. September 1860.

Bald darauf sah man Viktor Emmanuel und Garibaldi in demselben Wagen als „Triumphatoren" in Neapel einziehen; die italienische Regierung aber zahlte jene Pension sowie die Mitgiftrente pünktlich aus, Garibaldi's Grundsätze bezügl. des „Heroismus" sanktionirend!

Nun gelüstete es dieser Tage auch einen armen Teufel, Passavante mit Namen, nach den königlich patentirten Lorbeeren des Milano, und mit seinem Messer rannte er auf Viktor Emmanuels Sohn, den König Humbert, ein. Aehnliches hatten die Hödel, die Nobiling, die Moncosi kurz vorher an ihren Fürsten probirt. Aus jenen geheimen Werkstätten aber, deren seiner Zeit auch der honette, hoffähige Radikalismus zur Publikation seiner Brandschriften gegen Papst, Bischöfe und legitimes Recht sich bedient hatte, überfluthet heute eine ganze Literatur von provozirenden Schutzreden des Tyrannenmordes, der Lynchjustiz gegen die Reichen, der sozialen Revolution und dergl. die erschreckte Welt. Und Bismarck, der seinem Herrn und „König von Gottes Gnaden" die revolutionären Erfolge Garibaldi's nutzbar gemacht, sitzt am Ufer des Stromes, wie jenes Büblein in der Legende sankt Augustins, und müht sich ab, den überfluthenden Gewässern — papierene Schranken zu setzen.

Ja wohl, „die Weltgeschichte ist das Weltgericht!"

Kann der confessionslose Religionsunterricht obligatorisch sein?

—

Bei der prinzipiellen Wichtigkeit dieser Frage glauben wir eine bezügl. Rekursschrift aus dem Kt. Solothurn unsern Lesern um so eher in extenso vorführen zu sollen, als sie mit einer Umsicht und Gründlichkeit abgefaßt ist, welche den Bundesrath, resp. die Bundesversammlung zu einem Entscheide im Sinne der religiösen Freiheit zwingen dürfte. Sie lautet:

An den hohen Bundesrath, event. an die hohe Bundesversammlung.

Hochgeachteter Herr Bundespräsident!
Hochgeachtete Herren Bundesräthe!

Der Unterzeichnete, Johann Heri von Niedergerlafingen, Kantons Solothurn, gibt sich die Ehre, einem hohen Bundesrath nachstehende Rekursbeschwerde zu unterbreiten.

Er, der Unterzeichnete, wurde durch mehrere, in Beilage I. mitfolgende Friedensrichterliche Strafurtheile wegen „Schulversäumnissen" seines achtjährigen Knaben Felix Heri zu Geldbußen im Gesammtbetrage von **Fr. 93. 20 Cts.** verurtheilt. Mit diesen angeblichen „Schulversäumnissen" hat es nun aber folgende Bewandtniß:

Durch Verordnung vom 26. September 1876 (Beilage II.) hatte der Tit. Regierungsrath einen sogen. „confessionslosen" Religionsunterricht als obligatorisches Lehrfach in den Schulen des Kantons Solothurn eingeführt. Der unterzeichnete Vater des Knaben hielt sich verpflichtet, den Letztern jenem Unterricht zu entziehen, weil der in seiner Wohngemeinde Niedergerlafingen angestellte Lehrer Ansichten äußerte, die mit seinem, des Unterzeichneten, anerzogenen katholischen Väterglauben im Widerspruch stunden. Er hielt sich hiezu berechtigt, weil Art. 49 der Bundesverfassung jeden Zwang zu Anhörung eines Religionsunterrichts ausschließt.

Da nun in der Gemeinde Niedergerlafingen der benannte religiöse Schulunterricht je am Mittwoch und Samstag von 8 bis 9 Uhr Vormittags stattfindet, so sandte der Unterzeichnete seinen Knaben an diesen beiden Tagen erst um 9 Uhr in die Schule, um welche Stunde der Unterricht in den übrigen Lehrfächern beginnt. Allein der Lehrer wies den Knaben, wenn er erst um 9 Uhr in die Schule kam, regelmäßig fort und trug ihn für den betreffenden Tag in das Verzeichniß der „unbegründet Abwesenden" ein.

Der Unterzeichnete, von der Ueberzeugung geleitet, daß das Fernbleiben von dem erwähnten Religionsunterricht, angesichts des Art. 49 der Bundesverfassung, dem Knaben nicht als „Schulversäumniß" angerechnet werden dürfe, konnte die gegen ihn erlassenen Friedensrichterlichen Strafurtheile nicht als rechtsgültig anerkennen, und hat demgemäß gegen die Einforderung der betreffenden Geldbußen das Recht dargeschlagen.

Weil er aber aus Unkenntniß der Gesetze unterließ, die Cassation bei dem h. Obergericht rechtzeitig anzubegehren, wandte er sich am 23. Januar abhin an den Tit. Regierungsrath und unterm 25. April an den h. Kantonsrath mit der Bitte, den gedachten Strafurtheilen keine weitere Folge zu geben. Allein beide Behörden, der Regierungsrath durch Erkenntniß vom 8. März 1878, der Kantonsrath durch Beschluß vom 16. Mai gleichen Jahres, sind über die Bittschrift zur Tagesordnung geschritten.

Der Unterzeichnete hat sich in obgedachten Eingaben an die kantonalen Behörden den Rekurs an die Bundes-Instanz vorbehalten. Indem er mit gegenwärtiger Beschwerdeschrift dieses letzte ihm gebliebene Rechtsmittel ergreift, kann er nicht umhin zu bemerken, daß es sich im vorliegenden Fall um eine principielle Frage von großer Tragweite handelt, um die Frage nämlich: ob das in Art. 49 der Bundesverfassung enthaltene Verbot des obligatorischen Religionsunterrichts, je nach Beschaffenheit und Inhalt des letztern, Ausnahmen zulasse.

Unsere h. kantonalen Behörden scheinen die Ansicht zu hegen, daß jenes Verbot nur den confessionellen, nicht aber den sog. confessionslosen, nur den kirchlichen, nicht aber den in der Schule ertheilten Religionsunterricht treffe. Der Unterzeichnete hat bereits in seiner Eingabe an den h. Kantonsrath die Richtigkeit dieser Ansicht bestritten. Nach seinem Dafürhalten ist die Bestimmung in Art. 49 der Bundesverfassung, wonach „Niemand zur Theilnahme an einem religiösen Unterricht gezwungen werden darf", so deutlich und klar, daß über deren Sinn und Tragweite keine abweichenden Meinungen Platz greifen können. Der kurze, einfache Wortlaut bietet zu der Annahme einer Beschränkung des Verbots im Sinne der obgedachten, von der Regierung des Kantons Solothurn postulirten Unterscheidung nicht den geringsten Anhaltspunkt dar. Ausnahms- und unterschiedslos wird jeder obligatorische Religionsunterricht für unzulässig erklärt.

Daß diese dem Wortlaut entsprechende Auffassung der Vorschrift in Art. 49 der Bundesverfassung: „Niemand darf zur Anhörung eines Religionsunterrichts gezwungen werden", die allein zutreffende sei, geht auch aus einer andern Bestimmung der Bundesverfassung mit Nothwendigkeit hervor. Es ist dies der Art. 27, kraft welchem die öffentlichen Schulen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit sollen besucht werden können." Es ist nämlich eine oberflächliche, den thatsächlichen Verhältnissen widersprechende Ansicht, daß es in der Schweiz des XIX. Jahrhunderts nur zwei religiöse Bekenntnisse gebe, das katholische und das reformirte. Abgesehen davon, daß die Eidgenossenschaft auch Juden unter ihre Mitbürger zählt, so liegt die Thatsache offen am Tag, daß in unserer kritischen und skeptischen Zeit die religiösen Anschauungen nach allen Richtungen auseinandergehen. Bekannt sind die theologischen Gegensätze, welche innerhalb des Rahmens der reformirten schweizerischen Landeskirche zum Ausdruck gelangen; bekannt die zahlreichen Dissenter-Gemeinden, welche, von der Landeskirche auch äußerlich geschieden, eben so viele neue Confessionen oder kirchliche Genossenschaften bilden. Endlich hat sich in der jüngsten Zeit auch von der katholischen Kirche eine Religionspartei losgetrennt, deren Bekenntniß von jenem der alten römisch-katholischen Kirche täglich mehr abweicht.

Wie sollte es nun bei so beschaffenen religiösen Zuständen möglich sein, das Allen Gemeinsame herauszufinden, einen Religionsunterricht zu construiren, der zwischen den zahllosen Richtungen der Gegenwart wie ein rother Faden sich durchwände, ohne an die eine oder die andere verletzend zu streifen? Und wäre auch die Möglichkeit gegeben, ein derartiges, im vollen Sinne des Wortes confessionsloses Religions-Handbuch zu entwerfen, immerhin bliebe die Gefahr, daß der Lehrer, der den schriftlichen Stoff zu behandeln hat, durch Darlegung seiner subjektiven Ansichten die Glaubensfreiheit eines Theils seiner Schüler beeinträchtigen könnte.

Diese Betrachtungen müssen den hohen Räthen der Eidgenossenschaft vorgeschwebt haben, als sie in dem die Religionsverhältnisse regulirenden Art. 49 der Bundesverfassung die Bestimmung aufnahmen:

„Niemand darf zur Anhörung eines Religionsunterrichts gezwungen werden."

Wollten sie einerseits nach Artikel 27 die Schule obligatorisch erklären, anderseits die im gleichen Artikel bedungene Glaubens- und Gewissensfreiheit der Zöglinge wahren, so mußte entweder der Religionsunterricht aus der Schule gänzlich entfernt, oder derselbe facultativ erklärt werden. Die Bundesverfassung hat die letztere Alternative gewählt. Soll aber die mehrgedachte Bestimmung in Art. 49 ihrem Zwecke entsprechen, d. h. den obligatorischen Schulbesuch unter gleichzeitiger Wahrung der Glaubens- und Gewissensfreiheit ermöglichen, so muß jene Bestimmung keiner willkürlichen Deutung unterliegen; sie muß nach dem Wortlaut als unbedingtes Verbot jeglichen obligatorischen Religionsunterrichts, heiße er wie er wolle, aufgefaßt und verstanden werden.

Unsere hohe Regierung scheint, so wie den Art. 49, so auch den Art. 27 der Bundesverfassung in einem eigenthümlich beschränkten Sinne zu interpretiren. Von dem Standpunkte ausgehend, daß ihre Meinung betreffend den Charakter eines Religionsunterrichts die maßgebende sei, scheint sie zu glauben: daß, wenn sie den von ihr dem Volke aufoktroirten Religionsunterricht als confessionslosen bezeichne, damit dem Art. 27 der Bundesverfassung, insofern der letztere die Glaubens- und Gewissensfreiheit geschützt wissen will, Genüge gethan sei. Der Unterzeichnete kann diesen Standpunkt nicht als einen haltbaren anerkennen. Er meint, daß, wenn an den einzelnen Bürger die Frage herantritt, ob ein religiöser Unterricht seinen Ueberzeugungen widerstreite, ihm selbst, seinem subjektiven Urtheile, nicht aber einem Dritten, nicht einer staatlichen oder richterlichen Behörde die Entscheidung zustehe. Würde der gegentheilige Standpunkt, der Standpunkt der Tit. solothurnischen Behörden zur Geltung gelangen, so wäre damit nicht nur die Glaubens- und Gewissensfreiheit illusorisch gemacht, sondern auch dem solothurnischen Volke eine Lage bereitet, die man gewissermaßen als religiöse Bevormundung zu bezeichnen befugt wäre.

Mag man übrigens über die Möglichkeit oder Unmöglichkeit eines, allen religiösen Ansichten der Gegenwart zusagenden, sog. confessionslosen Religionsunterrichts a priori denken wie immer man will, so viel steht fest: daß der Religionsunterricht, wie er durch die Verordnung unseres hohen Regierungsraths vom 26. September 1876 für die Schulen des Kantons Solothurn angeordnet ist, jenem Ideal der Confessionslosigkeit keineswegs entspricht. Der besagten Verordnung gemäß soll der Unterricht ein „allgemein christlicher" sein, die Bildung des religiös-sittlichen Gefühles erstreben und die biblische Geschichte behandeln. Laut Zuschrift des Lehrers Troxler vom 5. Hornung 1878 an Tit. Regierungsrath (Beilage III.) wurden in der Schule von Niedergerlafingen, wohin der Knabe des Recurrenten schulpflichtig ist, u. A. einzelne Bilder aus dem Leben und Wirken Jesu vorgeführt, die faßlichsten Gleichnisse erklärt, religiöse Lieder eingeübt und kurze Gebete auswendig gelernt.

Es bedarf von vornherein keines Nachweises, daß ein „christlicher" Religionsunterricht, ein Religionsunterricht, der auch die Erzählungen des neuen Testaments in sich begreift, für die Kinder jüdischen Bekenntnisses kein confessionsloser ist. Aber auch den christlichen Kindern gegenüber dürfte der Lehrer, der den regierungsräthlichen Religionsstoff zu behandeln hat, schwerlich im Stande sein, den Allen gemeinsamen, vollständig neutralen Standpunkt consequent festzuhalten. Es ist oben bereits auf die verschiedenen Richtungen hingewiesen worden, nach welchen die heutige christliche Welt auseinander geht. Man weiß, daß der Rationalist die biblischen Erzählungen anders auslegt als der Orthodoxe, der Altkatholik anders als der römische Katholik. Je nach der Auswahl der „religiösen Lieder und Gebetsformeln" kann dem einen oder andern Bekenntniß nahe getreten werden, und da ein „christlicher" Religionsunterricht nicht wohl sich denken läßt, ohne daß dabei die große Frage über die Person Jesu zur Sprache kömmt, so wird je nach der Stellung, welche der Lehrer zu dieser Frage einnimmt, ein Theil der Zöglinge sich in seinem Bekenntnisse gekränkt fühlen, und kann von Confessionslosigkeit keine Rede mehr sein.

Der Recurrent kann nicht umhin, sich die Frage zu stellen: welchen Bescheid unsere hohe Regierung einem jüdischen oder protestantischen Vater dieser oder jener Richtung zugehen ließe, der aus religiösen Gründen sich weigerte, seine Kinder an dem mehr gedachten angeblich „confessionslosen" Religionsunterricht Theil nehmen zu lassen. Die längst bewährte tolerante Gesinnung unserer Behörden gegenüber den Akatholiken bürgt uns dafür, daß man eine von solcher Seite eingelangte Beschwerde nicht von der Hand weisen, daß man die jüdischen und protestantischen Kinder nicht durch gerichtliche Strafurtheile zur Anhörung jenes Religionsunterrichts anhalten würde. Da nun Art. 49 der Bundesverfassung kein Privilegium für irgend welches religiöses Bekenntniß statuirt, vielmehr allen

gleiche Freiheit gewährleistet, so glaubte der Unterzeichnete erwarten zu dürfen, man werde auch seinen religiösen Gründen, die ihn bewogen, seinen Knaben von dem in der Schule ertheilten Religionsunterricht fern zu halten, gerechte Würdigung angedeihen lassen. Statt dessen ward ihm einfach die Erwiderung: man könne diese seine Einrede nicht acceptiren.

Auffallend ist, daß, wie der Recurrent aus sicherer Quelle erfährt, die Verordnung des Regierungsraths vom 26. September 1876, betreffend den religiösen Unterricht in den Volksschulen, im protestantischen Buchggberg nicht in Vollzug gesetzt ist. Wohl mochte man die Unstatthaftigkeit fühlen, einer andersgläubigen Bevölkerung einen Religionsunterricht aufzudrängen, dessen Inhalt und Methode von einer in ihrer Mehrheit katholischen Regierung festgestellt ward. Wir römische Katholiken des Kantons Solothurn achten diesen Akt der Toleranz; aber wir glauben, die gleiche Rücksichtsnahme auch für uns beanspruchen zu dürfen, um so mehr als wir das gleiche Motiv, das den Protestanten zu Gut kommt, auch für uns anrufen können. Auch wir römische Katholiken des Kantons Solothurn stehen nämlich, seitdem die Mehrheit unserer Regierungsräthe sich der sogen. alt- oder christkatholischen Kirchengenossenschaft angeschlossen hat, einer andersgläubigen Regierung gegenüber. Wir dürfen verlangen, daß die letztere uns nicht zwinge, unsere Kinder ihrem Religionsunterricht anzuvertrauen.

Der Unterzeichnete ruft zur Unterstützung seiner Rekursbeschwerde noch der folgenden fernern Bestimmung in Art. 49 der Bundesverfassung:

„Ueber die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt."

Es ist einleuchtend, daß das Verfügungsrecht über die religiöse Erziehung nothwendigerweise das Recht der Wahl des Religionsunterrichts in sich begreift. Folgerichtig, da jede Wahl eine positive und negative Seite hat, muß es dem Vater oder Vormunde freistehen, die unter seiner Gewalt stehenden Kinder an einem gegebenen offiziellen Religionsunterricht Theil nehmen oder nicht Theil nehmen zu lassen, je nachdem der letztere den Anschauungen entspricht oder widerstreitet, in welchen er die betreffenden Kinder erzogen wissen will.

Endlich dürfte noch die im gleichen Artikel enthaltene Bestimmung zu Gunsten des Unterzeichneten sprechen, wonach „Niemand wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden darf." Denn seiner Glaubensansichten wegen wurde der Unterzeichnete bestraft, weil diese das bestimmende Motiv waren, warum er seinen Knaben nicht in die von einem altkatholischen Lehrer ertheilten Religionsstunden senden wollte.

Irrt der Unterzeichnete nicht, so haben Sie Hochgeachteter Herr Bundespräsident, Hochgeachtete Herren Bundesräthe, gegen ein jüngst von der Regierung des Kantons Schwyz erlassenes Schulgesetz Einsprache erhoben, weil in demselben der Religionsunterricht als obligatorisches Lehrfach verzeichnet war. Die Regierung von Schwyz ist Ihrer Weisung durch die Zusage nachgekommen, Niemanden zur Anhörung jenes Unterrichts zwingen zu wollen. Es kann nun kaum einem Zweifel unterliegen, daß der Fall, den der Unterzeichnete Ihnen mit gegenwärtiger Rekursschrift zur Entscheidung vorlegt, mit dem schwyzerischen analog ist. Ob die solothurnische Religionslehre eine andere als die schwyzerische sei, fällt außer Betracht. Denn nicht der Inhalt, sondern das Obligatorium des Religionsunterrichts hat die bundesräthliche Einsprache gegen das schwyzerische Schulgesetz hervorgerufen.

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen stellt der Unterzeichnete an einen hohen Bundesrath das ehrerbietige Begehren, er wolle beschließen:

1) Es seien die gegen den Unterzeichneten wegen angeblichen Schulversäumnissen seines Knaben Felix Heri verhängten friedensrichterlichen Strafurtheile, als den Art. 27 und 49 der Bundesverfassung widerstreitend, aufzuheben und zu cassiren.

2) Es sei auf Grund der gleichen Bestimmungen der Bundesverfassung an die Tit. Regierung von Solothurn die Einladung zu richten: den Besuch des durch regierungsräthliche Verordnung vom 26. September 1876 für die Primarschulen des Kantons vorgeschriebenen Religionsunterricht als nicht obligatorisch zu erklären.

Indem der Unterzeichnete sich der Hoffnung hingibt, es werde ein hoher Bundesrath, bezw. eine hohe Bundesversammlung, die vorliegende Beschwerdeschrift einer wohlwollenden Prüfung unterziehen, hat er die Ehre, Wohldenselben seiner vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Nieder-Gerlafingen (Kts. Solothurn), den 8. Oktober 1878.

(Sig.) **Johann Heri**
von N.-Gerlafingen.

Es tagt.

(Correspondenz.)

—

Gallus jacentes excitat
Et somnolentos increpat:
Gallo canente spes redit!

Die Rathsherren im Lande des hl. Gallus haben am 22. November gesprochen — so laut und klar im Geist des Rechtes und der Wahrheit, daß ich nur wünsche, auch Ihre Rathsherren in Solothurn möchten von diesem Rufe aufwachen aus ihrem Schlaf und Muth fassen, auch der dortigen Regierung einmal den Standpunkt so klar zu machen, wie er der unsrigen klar gemacht worden!

Den meisten Ihrer verehrl. Leser wird der Handel, der am 22. November vor unserem Großen Rathe zum Austrag kam, wenigstens der Hauptsache nach bekannt sein; ich darf mich also kurz fassen.

Am 21. Mai 1876 hatten die Altkatholiken der Stadt St. Gallen, um sich den Weg in unsere herrliche St. Galluskirche zu bahnen, den Beschluß gefaßt, vom bisherigen Pfarrgemeindeverband sich loszulösen und (— eine eigene Kirche zu bauen? Ach Gott bewahre! So was ist dem Altkatholizismus noch niemals und nirgends eingefallen; sondern —) als die „katholische Kirchgemeinde St. Gallen" Anerkennung zu verlangen!

Obschon dies Verlangen nicht nur dem natürlichen Rechte, sondern auch den klarsten und unzweideutigsten Bestimmungen unserer kantonalen Verfassung zuwiderlief, glaubte doch unser altkatholische Landammann Thuli und seine Mehrheit im Reg.-Rath unter'm 30. Jänner 1878 den Kampf mit der Verfassung aufnehmen und die altkatholische „Gründung" bewilligen zu dürfen.

Gott sei Dank! Unser wackeres St. Gallervolk hat diesen Stoß in's Herz nicht gleichgültig hingenommen. Land auf, Land ab, selbst durch's protestantische Lager, ging ein Schrei der Entrüstung über solch' herrisches Vorgehen. Zudem hatten sich inzwischen beim Altkatholizismus so bedenkliche Symptome und Zuckungen eingestellt, daß selbst die Klügern unter seinen bisherigen Freunden es nicht für rathsam hielten, für den Verendenden noch eine Lanze zu brechen. Das Ergebniß der letzten Wahlen befestigte sie vollends in dieser Auffassung und unschwer ließ sich voraussehen, der Große Rath, an welchen unser katholischer Administrationsrath gegen die regierungsräthliche Schlußnahme rekurrirt hatte, werde dem Recht zum Sieg verhelfen.

Aber das hatte denn doch Niemand vorausgesehen, daß keine einzige Stimme im Großen Rathe für die Schlußnahme der Regierung sich erheben, daß selbst Herr Alt-Landammann Thuli es nicht mehr wagen würde, für Aufrechthaltung seines eigenen, d. h. des regierungsräthlichen Entscheides einzutreten, und daß sogar die rührende Bitte der **27** um eine mildere Fassung des Todesurtheils unerhört bleiben würde.

Dennoch ist es so gekommen an diesem denkwürdigen Cäciliatag: ein Sieg des Rechtes, der Ehrlichkeit und der politischen Klugheit!

Daß der Altkatholizismus, welcher die Regierung in dies beispiellose Fiasko hineingebracht hat, selbst im Kreise seiner frühern Gönner keine Loblieder zu hören bekommt, werden Sie begreifen. Vom alten König in Thule aber singt Göthe:

„Er sah ihn stürzen, trinken,
„Und sinken tief' in's Meer;
„Seine Augen thäten ihm sinken —
„Trank nie einen Tropfen mehr."

Ad perpetuam rei memoriam.

—

„Die Neigung, religiöse Sekten zu bilden, ist sicher weniger auf katholischer, als auf evangelischer Seite vorhanden. Wenn nun der Grundsatz aufgestellt wird, daß die politische Behörde ohne ernstliche Begrüßung der konfessionellen und christlichen Organe befugt sei, jeder Gesellschaft zu entsprechen, welche die Lust verspürt, sich als eine Kirchgemeinde anerkennen zu lassen, um dann in dieser Eigenschaft auf Kirchen und Pfrundhäuser, auf die gestifteten, ersparten, geäufneten Fonde und vorhandenen Vermögen weit oder weniger weit gehende Ansprüche erheben zu können, wenn dadurch dem Sektenwesen und der Spekulation das offizielle Aus- und Eingangsthor geöffnet wird, so wird dabei das religiöse Leben, die Lust an soliden Zuständen und die Sicherheit für redlich geschaffenes Korporationsgut wohl die schlimmste Rechnung machen."

Das sind zwar sehr selbstverständliche Behauptungen. Allein wir sind auch in der Schweiz während der Periode des Kulturkampfes an so grenzenlos „unverständliche" Behauptungen und Verfügungen radikaler Behörden bezügl. des kirchlichen Eigenthums gewöhnt worden, daß man auf jede Rückkehr zur Vernunft mit allem Nachdrucke aufmerksam machen muß.

Die angeführten Sätze entnehmen wir dem Berichte einer St. Gallischen Großraths-Commission, bestehend aus den HH. Nationalräthen Thoma, Lutz, Müller, Landammann Bislin, Oberst Brändlin, Kantons-Richter Bersinger und Gemeindeammann Schubiger.

Die kathol. Pfarrgemeinde St. Gallen und der Große Rath.

(Correspondenz.)

—

Die Leser der Kirchenzeitung wissen aus früher mitgetheilten Aktenstücken, wie die Altkatholiken der Stadt vom Administrationsrath die Gründung einer katholischen Pfarrgemeinde der Stadt St. Gallen verlangten. Von diesem abgewiesen, fanden sie bei der Regierung Hülfe. Der Administrationsrath ergriff den Rekurs an den Großen Rath. Letzten Sommer wählte dieser eine Kommission mit dem Auftrag, bis nächste Wintersitzung Bericht zu erstatten. Das geschah am l. 22. Novemb., wo der Berichterstatter, Hr. Nationalrath Thoma, dem Großen Rathe ein sehr einläßliches und umfangreiches Aktenstück verlas mit dem Schlußantrag:

„Der Rekurs des katholischen Administrationsraths vom 29. April l. J. sei begründet und der Beschluß des Regierungsrath vom 30. Januar l. J. aufgehoben. Damit wird das Gesetz um Gründung einer katholischen Pfarrei Stadt St. Gallen rundweg abgewiesen. Da der Rekurs des Administrationsraths ziemlich ausführlich in der Kirchenzeitung erschien, ist weitere Erörterung nicht nothwendig. Der Kommissionsbericht war so erschöpfend und schlagend, daß die folgende Diskussion kaum recht benutzt wurde. Sie drehte sich besonders um persönliche Kleinigkeiten und um einen zweideutigen Zusatz, welche der durchgefallene Nationalrath Wirth-Sand den Erwägungen geben wollte. Die Regierung war derart geschlagen, daß für ihren Beschluß nicht einmal ein Regierungsrath das Wort ergriff. Solche Leute, welche in den wichtigsten Fragen vor Kantonsgericht und Großen Rathe durchfallen, daß sie bald zur Fabel werden, dürften auch bei den nächsten Wahlen gewiß nicht zur Schande des Kantons durchplumpsen. Der Antrag der Kommission wurde mit 123 Stimmen gegen 27 angenommen.

Wie die Freisprechung des Hrn. Pfr. Falk vor Kantonsgericht, so wurde dieser Beschluß mit ungeheurem Jubel aufgenommen. Der Grund war nicht so fast die Wichtigkeit der Sache als der Sieg des Rechtes, der Verfassung, der Gesetze und Verordnungen in einer Zeit der Willkür. Ob vor 5—6 Jahren wo ein Radikalinski ad captandam benevolentiam nicht zu sagen brauchte: „er habe nicht die Gewohnheit, in konfessionelle Debatten sich einzulassen", sondern wo das noch zum guten Tone gehörte, je dümmer und toller sich einer geberdete, diese Lösung möglich gewesen wäre, ist eine Frage, welche von Kennern unserer Verhältnisse nicht mit „Ja" beantwortet würde. Aber seit dem elenden Fiasko des Altkatholizismus in allen Ländern, wo die Regierungen statt mit Lorbeer bekränzt bis an den Hals im Kothe der Schande stecken, seit der großartigen Calamität unserer Kantonalbank, seit der Unzufriedenheit des Volkes über liberale Mißgeschicke auf allen nur möglichen Gebieten, seit die Regierung jene Broschüre Pfr. Falks ohne Einwendung hinnehmen mußte, ist an die Stelle der tollen Raserei kluge Berechnung getreten, welche an der Hand der Verfassung, wenn sie auch deren unbedeutende Vortheile der katholischen Kirche zukommen läßt, desto sicherer den vollkommenen Sieg des Radikalismus herbeizuführen bestrebt ist. Den Radikalen verdanken wir nichts, sondern Gott, dem Herrn, welcher die Prüfungen über die Pfarrei des hl. Gallus in so später Stunde ergehen lassen wollte. Die Radikalen thaten nur, was Recht und Klugheit verlangten. Ob Recht oder Klugheit schwerer wog, ist Gott allein bekannt.

Auch das ist nicht zu vergessen, daß Geistliche und Behörden unter der Leitung des Hochwst. Hrn. Bischofs die Sache von Anfang an ernst in die Hand nahmen und daß überall viel gebetet wurde. Nach menschlicher Berechnung fällt der Löwenantheil diesen und jenen zu, welche ich nicht nennen will, um nicht der Eitelkeit Vorschub zu leisten; aber am Gerichtstage dürfen einfältige Katholiken mit dem Rosenkranz in der Hand das Hauptverdienst davontragen.

---

† Claudius Josef Corminboeuf.

—

Den 26. September d. J. traf der Tod eines der hervorragendsten Mitglieder des freiburgischen Klerus. Geboren zu Meinièrs den 30. September 1807, trat Herr Claudius Josef Corminboeuf in das Kollegium von Freiburg Anno 1825; er durchlief eine wissenschaftliche Laufbahn mit Auszeichnung und beschloß sie im Jahre 1828. Nach einer zweijährigen Unterbrechung seiner Studien, trat er in das Seminar ein und wurde durch den Hochwürdigsten Bischof Petrus Tobias Yenny Anno 1834 zum Priester geweiht. Sein erstes priesterliches Berufsleben war ein ziemlich bewegtes.

Er vertrat abwechselnd die Stelle eines Vikars zu Prez, dann zu Genf unter dem berühmten Hochw. Herrn Vuarin, von dem er später so gerne diesen oder jenen charakteristischen Zug zu erzählen pflegte, und schließlich zu Semsales (1838).

Zwei Jahre lang, lebte er als Erzieher bei der Familie St. Leger bei Auf der Matte, in der Pfarrei Giffers, und ein weiteres Jahr als Kaplan zu Delley. Im Jahre 1840 mußte er die Oekonomsstelle im Seminar übernehmen. Da aber dazumal zwischen der Direction des Seminars und des Kollegiums nicht das beste Einverständniß obwaltete, fühlte sich der Hochw. Herr Corminboeuf veranlaßt seine Demission einzureichen, welche ihm dann auch gewährt wurde. Im Jahre 1842 wurde er zum Pfarrer von Billens gewählt und verblieb in dieser Stellung bis 1846.

In diesem kritischen Zeitpunkte, wo allbereits ein unheimliches Wetterleuchten und ein dumpf brüllender Donner das verhängnißvolle Ungewitter vorausverkündete, welches sich im Sonderbundskriege über Freiburg entladen sollte: berief Msgr Marilley, der soeben neuerwählte Bischof, den Hochw. Hrn. Corminboeuf zurück, um ihn mit der Direktion des Seminars zu betrauen. Es harrten seiner traurige Tage: denn es waren die angst- und trauervollen Tage des tragischen Vorspieles und der bejammernswerthen Nachwehen der Katastrophe von 1847.

Der Revolutionssturm, welcher nicht einmal das hehre Oberhaupt der Diözese verschont hatte, schonte auch des Seminars nicht: es wurde aufgehoben und fiel unter die ohnedies schon zahlreichen Trümmer unserer katholischen Institute.

Von jener Zeit an befaßte sich der Hochw. Hr. Corminboeuf lebhaft mit allen die Interessen der Diözese berührenden Fragen. Sein ruhiger Geist, sein entschiedener mit Klugheit gepaarter

Charakter befähigten ihn zur Führung wichtiger Geschäfte.

Vorzüglich in diesen kritischen Tagen gewann er sich als zuverlässiger Rathgeber die allgemeine Beliebtheit. Von allen Seiten flüchtete man sich zu ihm, um in dem wirren Knäuel von Schwierigkeiten, welche eine aufsätzige Behörde dem Klerus immerfort bereitete, sich bei ihm Raths zu erholen.

Da sich die Verbannung des Oberhirten der Diöcese über alles Maß in die Länge zog, wurde im Jahre 1853, der Hochw. Herr Corminboeuf zugleich mit dem Hochw. Herrn Sallin zum bischöflichen Sekretär ernannt und speziell mit der Besorgung der Diöcesanangelegenheiten im Kt. Freiburg beauftragt.

In dieser Eigenschaft nahm er einen bedeutenden Antheil an den zwischen der radikalen Regierung und der Diöcesanbehörde eingeleiteten Unterhandlungen, welche schließlich die Rückkehr des Hochw. Bischofs zur Folge hatten. Der Kampf war langwierig und heftig gewesen; auf beiden Seiten machte sich die Ermüdung fühlbar. Die Schaller'sche Regierung bereits in ihrem Niedergange begriffen, fühlte nunmehr das gebieterische Bedürfniß der öffentlichen Meinung eine Art von Satisfaktion leisten zu müssen: sie räumte die wesentlich nothwendigen Zugeständnisse ein, ohne jedoch gewisse ziemlich peinliche Maßregeln fallen zu lassen. Es war dieß freilich das erste Mal, daß die radikale Regierung ihr gewaltthätiges Vorgehen einstellte und einen Akt politischer Klugheit vollführte. Glücklicherweise war die Sache für den Kanton verspätet, und die Volksjustiz säumte nicht das Unterdrückungswerk, welches durch das 47ger Regiment in Szene gesetzt worden war, von Grund aus zu zerstören. Die katholischen Institute durften sich neuerdings im Sonnenlichte der Freiheit erfreuen.

Seit diesem Umschwunge verfloß das Leben des Herrn Corminboeuf ziemlich ruhig. Im Jahre 1856 wurde er als Mitglied in den bischöflichen Rath gewählt, wo er Dank seiner fertigen Rechtskenntniß einen hervorragenden Platz einnahm.

Im nächstfolgenden Jahre konnte das Seminar wieder eröffnet werden und der Hochwürdige Herr Corminboeuf übernahm nebst der Direktion und der Oekonomieverwaltung auch noch das Unterrichtsfach des kanonischen Rechtes und der Pastoraltheologie, welch' letztere er noch bis zum Jahre 1876 docirte.

Ein Theil seiner theologischen Vorträge ist lithographirt worden; darunter verdient hauptsächlich eine präcise Zusammenstellung der katholischen Lehre über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat eine besondere Beachtung.

Die Lehrmethode des Hochw. Herrn Corminboeuf zeichnete sich durch eine lichtvolle Klarheit und seltene Kunst aus, jeder Fassungskraft sich verständlich und zugänglich zu machen. Seine Diktion war rein und fließend, nur liebte er es sein Latein mitunter durch naive oder piquante Randglossen zu würzen, was freilich der Ciceronischen Klassicität eine eigenthümliche Färbung verlieh. Seine Zöglinge bewahren seinen Pastoralstunden, wo sich mit der auserlesensten Herzensgüte und Gradheit des Charakters ein scharfes Beobachtungstalent und die reichste Erfahrung offenbarten, ein seliges und unverwüstliches Andenken.

Ebenso unerschütterlich fest in den Prinzipien als milde und schonungslos in deren Anwendung, war der Hochw. Hr. Corminboeuf ein lebendiger Beweis dafür, daß die katholische Lehre, wenn sie in ihrer ganzen Reinheit mitgetheilt wird, weit davon entfernt, menschenscheu und unduldsam zu machen, vielmehr eine Schule des Respekts und der Loyalität ist selbst den Gegnern gegenüber. Schon seit drei Jahren hatten ihm wiederholte Schlaganfälle die zum Unterrichte erforderliche Kraft geraubt und ihn zum größten Theile dem geselligen Umgange mit seinen Freunden entrissen. So löste ihn Gott nach und nach von den irdischen Banden los um ihn endlich nach einer langen Laufbahn zur ewigen Krone abzurufen. — R. I. P.

(Freib. Ztg.)

Kirchen-Chronik.

Aus der Schweiz.

Schweiz. Der Bundesrath hat den Rekurs in der Chene-Burg-Angelegenheit — abgewiesen.

Aus den Kantonen.

Luzern. Die von Dr. Roman Fischer in edelherziger Weise geleitete Augenkranken-Anstalt prosperirt hier in segensvoller Weise. Laut dem 20. Jahresbericht betragen die Ausgaben dieses Jahr Fr. 1454, die Einnahmen an Liebesgaben Fr. 8602. Im Zeitraume von 20 Jahren wurde 892 armen Augenkranken eine unentgeldliche Verpflegung und ärztliche Behandlung zu Theil. Unter denselben befanden sich eine große Anzahl Kinder und junge Leute, welche, nebst dem Augenübel mit skrophulösen Allgemeinleiden behaftet, eine längere Verpflegungszeit in Anspruch nahmen.

Bern. Im „Bunde" ist rührend zu lesen, wie der Altkatholizismus unter Herzogs Leitung sich ruhig fortentwickelt und besonders in den zwei letzten Jahren Zuwachs erhalten hat. Es dürfte dem Correspondenten schwer fallen, auch nur eine Person namhaft zu machen, die seit jener Zeit von der katholischen Kirche abfiel, um altkatholisch zu werden. Wenn man von einem Zuwachs zu sprechen wagt, so mag derselbe seine Quelle höchstens in einer gewissen Staatsanstalt in der Brunngasse haben. Die fettbesoldeten deutschen Professoren in Bern fangen bereits an etwas zu ahnen. So sprach bei einer Versammlung der Wortdrexler Weber kürzlich: „Es kann die Zeit kommen (und sie ist schon da) wo über das Schicksal unsrer Kirche die Prüfung entscheidet, ob ihre Mitglieder von ähnlichem (die amerikanischen bischöflichen) Eifer und ähnlicher Opferwilligkeit beseelt sind, wie seine Glaubensverwandten jenseits des Oceans." Dann ist's aber bald aus mit der altkatholischen Gemüthlichkeit. Herr Weber hätte sich doch an die 5 Cts. Steuer erinnern sollen, er würde dann nicht solchen Unsinn geschwatzt haben. Nehmen, ja wohl so viel es gibt, aber geben — nein das ist nicht altkatholische Manier und die deutschen Herrn Professoren werden die ersten sein, die den Staub von den Füßen schütteln, wenn das Staatsoel ausgeht und solches Glück wie Görgens und Watterich hat nicht jeder deutsche Gelehrte.

Bern. Damphreux hat mit 266 Stimmen seinen Kirchenrath katholisch bestellt. Der erste Akt der neuen Behörde dürfte wohl der sein, den Katholiken von Coeuve, das nebst Lügnez mit Damphreux verschmolzen worden, die Kirche zu eröffnen.

Damvant-Reclere. Auch hier wurde der Kirchenrath katholisch bestellt. Trotz unqualifizirbarer Thorheit der Entzweiung beider Gemeinden vermochten die Gegner nichts. Jedoch kam ein Mann in diese Behörde, der durchaus nicht hineinpaßt.

Boncourt-Bassecourt hat mit 110 Stimmen einstimmig diejenigen Männer in den Kirchenrath gewählt, nachdem es sich als Gemeinde konstituirt hatte, welche von der Verfolgung am meisten gelitten hatten.

Büre. Die Gemeinde Büre protestirt gegen die Ehre (?), daß der Apostat J. Jaquenin, welcher kürzlich unter den bernerischen Staatsklerus aufgenommen wurde, ihr Mitbürger sei. J. sei Franzose, nur seine Mutter stamme aus Büre. Hat vielleicht der Herr seinen Geburts- und Taufschein nach altkatholischer Mode rektifizirt.

Courfaivre-Develier-Courtetelle hatte am 16. d. seine Kirchenrathswahl Mit 200 Stimmen Mehrheit wurde katholisch gewählt. Interessant wird die Passation der Rechnung daselbst ausfallen. So figurirt darin Demsky mit einer Note von 107 Fr. für das Patronatsfestessen! Die verstorbene „katholische Demokratie" mit einer Unterstützung in der Form von Abonnement — also eine wahre Spitzbubenwirthschaft mit dem annexirten Kirchengut. Begreiflich wird die Gemeinde diese Rechnung niemals genehmigen. Diese Dinge wundern uns übrigens gar nicht. Wir sind darauf gefaßt, von andern Gemeinden Aehnliches zu vernehmen, wenn einmal der Deckel gehoben ist und es läßt sich leicht errathen, warum man an einigen Orten sich so verzweifelt wehrt gegen die Wahlen. Die Kirchenräthe waren mancherorts, was die verdampften Staatspfaffen S. erster Klasse.

Aargau Zuzgen. Oberlehrer Gersbach, Präsident der dortigen Altkatholiken und treuer Begleiter des Bischofs Herzog auf dessen Bekehrungsreisen im Frickthal, ist letzten Sonntag Morgens 1 Uhr verhaftet worden. Wie bekannt, brachten mehrere Blätter schon im April laufenden Jahres die Nachricht, Gersbach sei wegen Unsittlichkeit gegen Schulkinder in Untersuchung.

St. Gallen. Der bischöfliche Kanzler, Herr Franz Xaver Wetzel, ist zum Vorstande des katholischen Pensionats und zum Religionslehrer an der Kantonsschule und der Kantons-Realschule ernannt worden und hat die Wahl angenommen.

Graubünden. In Oberkastels starb der Hochw. Hr. Pfarrer Martin Andrioli, ehemaliger Conventual des Klosters Disentis.

— Hochw. Hr. Pfarrer Furger in Trimmis hat auf seine Stelle resignirt.

Schwyz. Mit Befremden entnehmen wir einer Einsendung im „Vaterlande", die hohe Regierung von Schwyz habe dem Großen Rathe den Vorschlag unterbreitet, einige Feiertage abzuschaffen. Der fragl. Einsender sagt sehr wahr: „Wer mit solchen Konzessionen die Liberalen besänftigen und gewinnen will, der muß blind sein gegen alle Erfahrungen und Ereignisse der letzten Jahre; ein solches Vorgehen würde nur ihren Muth steigern und zugleich die Regierung bei der konservativen Bevölkerung diskreditiren." — Die Geschichte der Diözese Basel ist auch in dieser Beziehung sehr lehrreich!

Obwalden. Sanft und ruhig verschied der Senior des ehrw. Kapuzinerkonventes in Sarnen und das drittälteste Mitglied der schweizerischen Kapuzinerprovinz, Hochw. P. Diethland Kälin O. C. Der Verstorbene war geboren in Einsiedeln, 12. Jänner 1797 und erreichte somit das 82 Lebensjahr, das 58. seines Ordens- und das 57. seines Priesterlebens. Er verbrachte eine große Zeit dieses Lebens in den Klöstern zu Sarnen und Stans und das Andenken dieses würdigen Priesters bleibt bei Allen, die ihn gekannt, im Segen.

Zürich. Unglaublich und doch wahr. Es gibt an die Stadt Zürich anstoßende Gemeinden, in denen der obligatorische Schulgesangsunterricht regelmäßig auf Sonntag Vormittag 10 bis 11 Uhr verlegt ist. Alle in diesen Gemeinden wohnenden Katholiken sind nach Zürich pfarrgenössig und erhalten auch ihre Kinder in dortiger katholischer Kirche den Religionsunterricht. Nach hier üblicher Sitte und auch den Verhältnissen angemessen beginnt der Sonntagsgottesdienst im Winter um 9 Uhr. Er dauert in der Regel bis halb 11 Uhr und sodann beginnt der Kinderunterricht. Schulpflichtige katholische Kinder dieser Gemeinden (z. B. Außersihl und Hottingen) müssen nun schon vor Schluß des Gottesdienstes die Kirche verlassen und den Religionsunterricht ganz versäumen, um sich um 10 Uhr im betreffenden Schullokal zur Gesangsstunde einzufinden, ansonsten verfallen deren Eltern in scharfe Geldbußen. Reklamationen gegen diese sonderbaren Zustände, welche die Glaubens- und Gewissensfreiheit für die Katholiken trotz Bundesgewähr einfach vernichten, blieben bis anhin gänzlich unberücksichtigt.

In welch' grauenhafter Weise der religiöse Indifferentismus in diesem Kantone um sich greift, beweist der Umstand, daß im Jahre 1877 von den Gebornen nur 80 % getauft, von den Gestorbenen nur 92 % kirchlich beerdigt und von den Getrauten gar nur 50 % kirchlich eingesegnet wurden. Welch' ein Gewächs wird erst diesem Geschlecht entsprossen?

Freiburg. Vergangenen Mittwoch Abend fand das alljährliche Bankett des »Cercle catholique« statt. Eine große Anzahl Ehrenmitglieder vom Lande, Geistliche und Abgeordnete nahmen an demselben Theil.

Das Fest war ausgezeichnet gelungen. Toaste wurden ausgebracht auf den Papst Leo XIII. von Hrn. Builleret, auf das Vaterland von Hrn. Haymoz. Ferner auf die kantonale Behörde, auf Bischof Marilley, auf den Klerus der Diözese Lausanne, auf die verfolgten Bischöfe von Basel und Genf 2c.

Bulle und Avry hatten ihre Abgeordneten geschickt. Remund bezeugte seine Sympathie durch ein Telegramm des Hrn. Präfekten Max von Dießbach; Telegramme langten ferner an von Hrn. L. Esseiva aus Rom, von Abbe Wicht in Genf und Kreuzer aus Emery. An Se. Heiligkeit Papst Leo wurde ein Telegramm entsendet.

Wallis. Wir wir vernehmen, hat Hochw. Herr Pfarrer Garbely in Münster, Kt. Wallis, in Ansehung seiner langen und mühevollen Seelsorge und seines vorgerückten Alters sich in den Ruhestand zurückgezogen und ist durch hochw. Hrn. Theodor Walpen, Pfarrer von Binn, ersetzt worden. Wir können zu dieser Wahl nur Glück wünschen und freuen uns, daß dieser junge talentvolle Priester, der nun volle 14 Jahre in seiner Heimathgemeinde, dem abgelegenen Binnthale, mit Opferwilligkeit und rastlosem Eifer gewirkt hat, eine würdige Anerkennung seiner priesterlichen Thätigkeit gefunden hat. Ad multos annos!

Genf. Carteret läßt die Katholiken seine schlechte Laune fühlen. Sonntags ließ er alle den Katholiken entrissenen Kirchen mit verdoppelter, ja vervierfachter Polizeiwache umstellen. Der fürchtet scheint's für sein Schooßkind.

In Grand Saconnez soll wieder der Versuch gemacht werden, einen apostatischen Kirchenrath zu wählen. Wie oft noch? Schon 1874 fand sich kein Apostat und heute wahrscheinlich noch weniger.

In dem Dorfe Püplinge wurde eine Nothkapelle eingeweiht. Seit zwei Jahren waren die Katholiken ohne Kirche und feierten ihren Gottesdienst in einem Zimmer, oder mußten in die umliegenden Ortschaften zur Messe gehen. Die Kapelle ist das Werk des hochverdienten Pfarrers Deletraz von Chene-Burg.

Ein Urtheil über den Altkatholizismus durch den «National Suisse«, ein Organ, welches stets die Interessen dieser Sekte vertheidigte: „Man muß zugeben, sagt er, daß in unsern bedeutendsten Gegenden der Altkatholizismus nicht die Früchte gebracht hat, die man von ihm erwartete von Oben herab. Immoralität oder schlechte Aufführung von Seite gewisser Geistlichen, Gleichgültigkeit zahlreicher Radikalen, welche nicht den Glauben gegen die rationalistische Philosophie, die Wissenschaft gegen das Dogma vertauschen wollten, zu autoritatistisches Eingreifen einzelner Männer, welche aufrichtig ihre politischen Freunde bekehren wollten — waren ebenso viele Ursachen, welche den Entschluß (die Amnestie) unserer Beförderer herbeiführen mußten."

☞ **Soeben überrascht uns die Trauerkunde, daß Hochw. Herr Regens Dr. Keiser Donnerstag Abends gestorben ist.**

✠ **Aus und von Rom.** (25. Nov.) Sr. Hl. **P. Leo** wird in einem der nächsten Konsistorien ein großes Jubiläum Urbi et Orbi verkünden und einige Kardinäle ernennen. Bekanntlich findet gewöhnlich alle 25 Jahre und jedesmal nach der Wahl eines neuen Papstes ein solches Jubiläum statt. Was die Kardinalswahlen betrifft, so ist die Zahl der Mitglieder des h. Collegiums gegenwärtig auf 58 reducirt, von denen nur noch drei, und zwar Cardinalpriester Schwarzenberg (ernannt am 24. Januar 1842), Asquini (ernannt am 22. Jan. 1844) und Carafa di Traetto (ernannt am 22. Juli 1844), ihre Erhebung zum h. Purpur Gregor XIV. verdanken, wegegen die übrigen 55 Cardinäle von Pius IX. creirt wurden. Cullen ist der fünfte Cardinal, welcher unter Leo's XIII. Pontificat mit dem Tode abging; ihm gingen Brossais Saint Marc, Amat di S. Filippole Sorso, Berardi und Franchi voran. Pius IX. sah während seines Pontificats 120 Cardinäle das Zeitliche segnen.

Ueberall, wo Thränen zu trocknen sind, überall, wo Hilfe zu bringen ist, erweist sich die katholische Kirche stets großmüthig und unermüdlich. Kaum hatte Seine Heiligkeit Leo XIII. Kenntniß erhalten von dem großen Schaden, welcher durch die Ueberschwemmung

der Tiber in der ewigen Stadt angerichtet worden war, als er sich beeilte, den Pfarrern der von dem Wasser heimgesuchten Districte reiche Spenden übermitteln zu lassen, mit dem Auftrage, dieselben unter die Armen zu vertheilen. — Auch dem König Humbert, obschon dessen Regierung den hl. Stuhl vergewaltigt, hat der edelmüthige Papst sein Beileid über das in Neapel vorgefallene Attentat ausdrücken lassen. Der König hat jetzt den vom Papst ernannten Erzbischof von Neapel anerkannt, und so ist wenigstens diese Schwierigkeit gehoben.

Wie überall, so haben auch in Rom die Verfolgungen neues kirchliches Leben geweckt. So z. B.: werden diesen Winter die Professoren der ehemaligen päpstlichen Universität in dem Palaste Spada unter dem Namen „Wissenschaftliche Academie" vom 1. December an unentgeltliche Vorlesungen über jene Wissenschaften halten, die auf den Universitäten gelehrt werden. Der Bruder des hl. Vaters, Mgr. Pecci, ehemaliger Jesuit, wird ebenfalls als Professor bei dieser Academie mitwirken. Er wird über Philosophie des Rechtes sprechen und die modernen falschen Theorien der Rechtsphilosophie bekämpfen.

Wie noch im frischen Andenken ist, hatte der große Pius IX. die in Japan hingemordeten Märtyrer heilig gesprochen. Mit dieser Heiligsprechung hat aber Pius IX. auch gleichzeitig deutlich ausgedrückt, daß die katholischen Missionäre ihr Augenmerk neuerdings auf Japan richten sollen. Was Pius IX. begonnen hatte, setzte Leo XIII. fort, indem er dem General der Gesellschaft Jesu, P. Beckx, einen Brief schrieb, in welchem er denselben aufforderte, sich mit der Mission in Japan in derselben Weise zu beschäftigen, wie dies zur Zeit des heil. Franz Xaverius geschehen ist. In Folge des päpstlichen Schreibens beauftragte der genannte General den Provinzial von Mailand, sich mit der Japanesischen Mission zu beschäftigen. Es werden also vorerst Jesuiten aus der Provinz Mailand nach Japan als Missionäre entsendet werden. Berichte aus Japan melden, daß Missionäre bei den Japanesen, die in Urwäldern wohnen, traditionelle Ueberreste vom Katholizismus gefunden haben, die sich trotz der heftigen Verfolgungen und Hinschlachtungen kathol. Priester, freilich in entstellter Form, erhalten hätten.

Von Seite der katholischen Presse wird in der gesammten Welt eine Manifestation für Leo XIII. vorbereitet. Bekanntlich hat der Redacteur Luigi Tripepi alle katholischen Journalisten der ganzen Welt zu einer Generalaudienz beim h. Vater am nächsten Jahrestage der Papstwahl eingeladen. Es haben bereits 802 katholische Journale, Revuen u. s. w. ihre Theilnahme an der Manifestation zugesagt. Unter den Theilnehmern werden sich auch katholische Journalisten aus Amerika und Afrika befinden. Bei dieser Audienz wird auch jeder der Journalisten im Namen der Abonnenten seines Blattes, sowie in dem eigenen eine Summe Peterspfennig überreichen. *)

In Neapel besteht ein Verein, der eine Wochenschrift, „Das katholische Echo", auf seine Kosten drucken und unentgeltlich unter das Volk vertheilen läßt. Schon Pius IX. billigte dieses Unternehmen und erklärte, das schönste und seinem hohenpriesterlichen Herzen angenehmste Almosen sei die Unterstützung und Verbreitung der katholischen Presse. „Unterstützt mit euren Gaben die frommen Unternehmungen, unter denen die Presse vom höchsten Nutzen ist. Ich segne mit größter Liebe alle diejenigen, welche beitragen zur Verbreitung jener kleinen Blätter, in denen das Volk ein Gegengift findet gegen das Verderbniß der verruchten, schamlosen, verpesteten Presse." Und Leo XIII. bestätigte diese Ermahnung und Ermunterung. Wenn man nun um sich sieht, so macht man die Wahrnehmung, daß in den allermeisten katholischen Familien keine Zeitung, nicht einmal ein Wochenblatt gehalten wird, und zwar auch in solchen Familien, die doch die kleine Auslage nicht zu scheuen brauchten. Einen großen Theil der Schuld an dieser Gleichgiltigkeit tragen leider viele geistliche Herren, die ihre Gläubigen einerseits nie vor der schlechten Presse warnen und andererseits nie zur Bestellung guter, katholischer Blätter auffordern. Und doch stiftet die katholische Presse in unserer Zeit so großen Nutzen.

Was die Verhandlungen des hl. Stuhls mit dem deutschen Reich betrifft, so beruht, wie uns von zuverlässiger und gutunterrichteter Seite mitgetheilt wird, die Nachricht von einem vom h. Vater geforderten und von den im Exil lebenden Bischöfen eingereichten Memorandum über die Wiederherstellung des kirchlichen Friedens auf einem Irrthum. Von einem derartigen Memorandum ist an Stellen, die unbedingt davon Kenntniß haben müßten, nichts bekannt. Somit war der Zweifel, den wir dieser im Uebrigen nicht unwahrscheinlichen Meldung entgegensetzten, berechtigt. Wenn überhaupt die Nachricht ein Körnchen Wahrheit enthält, so liegt, wie wir bereits bemerkten, wahrscheinlich eine Verwechselung mit Berichten vor, welche die Bischöfe über die Lage ihrer Diöcesen nach Rom übermittelten.

Merkwürdiges Zusammentreffen. Am Tage vor dem gegen König Humbert in Neapel begangenen Attentate hatte der Erzbischof von Chieti, dessen Ernennung bekanntlich von dem italienischen Gerichte für ungültig erklärt worden ist, ein Schreiben an König Humbert gerichtet, in welchem es u. A. heißt:

„Meine Pflicht zwingt mich, bei diesem Anlaße (der Durchreise König Humberts) mich direkt an die erhabene Person Ew. Majestät mit dem Gesuch zu wenden, Sie mögen Ihre souveräne Autorität anwenden, damit in den bei den Diözesen Chieti und Vasto ein Zustand von Vergewaltigung aufhöre, durch welche sie bedrückt werden. . . . Betrachten Ew. Majestät die mehr als 40 Pfarreien, die ihrer Hirten beraubt sind, die beiden Seminarien, die gesegneten geistlichen Stätten der studirenden Jugend, welche beide zu profanen oder militärischen Zwecken verwendet sind; die jungen Leviten sind überall zerstreut und suchen nach einem sicheren Asyl; sehen Sie, wie der heilige Chorgesang in den beiden Kathedralen nur mit großer Mühe und Noth erhalten wird, weil die gesetzliche Zahl der Dompfründener mangelt, sehen Sie, wie die schon zuvor eingeschüchterten Gemüther der Gläubigen jetzt zittern und schwanken."

Sodann folgt eine Stelle, welche mit Rücksicht auf das am folgenden Tage erfolgte Attentat gleichsam einen prophetischen Eindruck macht. Sie lautet:

„Nein, man bedroht nicht die Throne, Ew. Majestät, man vergreift sich nicht an den Kronen der Könige, wenn man der Kirche Gottes jene Freiheit gibt, welche ihr gerade dazu nothwendig ist, um die Throne zu schützen und die Kronen mit dem Schauer der gebührenden Ehrfurcht zu umgeben."

Deutschland. Der einst so gefeierte Sänger der „Amarauth", „Oscar v. Redwitz, tritt uns in seinem neuesten Opus „Odilo" als senile Indifferentist entgegen, dem gleichzeitig mit dem Glauben auch die Poesie abhanden gekommen, so daß ein Rezensent auf den gesunkenen Dichter dessen bekannte Apostrophe Walthers an Ghismonda anwendet:

„Weib, vom Glauben abgewichen,
„Kämpin sonder Schild und Lanze,
„Rose duftlos und verblichen,
„Perle mit erlosch'nem Glanze!
„Tempel mit zerfall'nen Gängen,
„Fürstin bettelnd auf den Gassen,
„Harfe mit zerriss'nen Strängen —
„Wie so elend und verlassen!"

— Der bekannte Dr. Busch erzählt in seinem Bismarck-Buche, wie der Reichskanzler in Gesellschaft sich über die Religionsfreiheit ausgesprochen: „Jeder muß nach seiner Façon selig werden können. Ich werde das einmal anregen und der Reichstag wird sicher dafür sein. Das Kirchenvermögen aber muß natürlich denen verbleiben, die bei der alten Kirche bleiben, die es erworben hat. Wer austritt, muß seiner Ueberzeugung oder vielmehr seinem Unglauben ein Opfer bringen können."

Dieselbe Rechtsanschauung liegt einer Entscheidung des Großherzogs von Hessen, dd. 18. Oktober abhin, zu Grunde: „Wenn sie (die sog. Freiprotestanten, Reformer) auf die Benützung der evangelischen Kirchen Anspruch erheben, so sind die Staatsverwaltungsbehörden

*) Zweifelsohne wird auch die katholische Presse der Schweiz bei dieser Manifestation vertreten sein.

nicht in der Lage, diesen Anspruch anzuerkennen und ihnen die Benützung zu gestatten, da die gesetzliche Vertretung der evangelischen Kirche diesen Anspruch einer, aus der evangelischen Landeskirche ausgetretenen Religionsgemeinschaft nicht zugesteht und ☛ **nicht zugestehen kann.“**

England. Die Bekehrungen zur katholischen Kirche, mehren sich in England mit jedem Tage. Der anglicanische Bischof von Chichester hatte in seiner neulichen Anrede an die Priester seines Bisthums zu constatiren, daß fünf seiner Geistlichen auf einmal zur katholischen Kirche übergetreten seien und alle Personen, über welche sie Einfluß hatten, zu demselben Schritte bewogen. Die Witehall Review, eine fashionable englische Zeitung, hat in einer langen Liste alle bedeutenden Conversionen verzeichnet, die seit 1840 in England stattgefunden. Wir finden darunter 12 Pairs, drei der ältesten Söhne von Pairs, 23 Pairinnen, 333 früher anglicanische Geistliche und 494 Männer, die die Universitäten zu Oxford und Cambridge besucht und absolvirt haben. Zu bemerken aber ist dabei, daß diese Liste sich als unvollständig erwiesen und eine neue angelegt wird.

Personal-Chronik.

Schwyz. Sonntag den 17. November wählte die Kirchgemeinde Schwyz als erster Pfarrhelfer den bisherigen zweiten, Hochw. Hrn. Pfarrhelfer Karl Kälin; als zweiten den bisherigen ersten Frühmesser, Hochw Hrn. Dr. Reichlin; als erster Frühmesser den bisherigen zweiten, Hochw. Hrn. Franz Xaver Reichmuth, und als zweiten den Hochw. Hrn. Jos. Maria Schnüriger von Ibach, derzeit noch im Seminar in Chur. Sämmtliche Wahlen erfolgten einstimmig auf die vom Hochw. Hrn. Pfarrer gemachten Vorschläge.

Nidwalden. In Wolfenschießen wurde der bisherige Frühmesser, Hochw Hr. Anton Obermatt, zum Pfarrhelfer gewählt.

Briefkasten. Zwei, uns nachträgl. noch zugekommene Correspondenzen über den „22. Nov. in St. Gallen“ und die „Noratekämter“ verdanken wir bestens.

Vom Büchertische.

Wir machen unsere Leser auf folgende Schriften aufmerksam, welche interessante Tagesfragen erörtern.

1) Die **Kirche im neunzehnten Jahrhundert**, Hirtenwort des Kardinal-Bischofs von Perugia Joachim Pecci (jetzt Papst Leo XIII.), autorisirte Uebersetzung von Dr. Elz. (Mainz Kirchheim. 44 S. in 8.)

2) **Gibt es denn wirklich ein anderes Lehrn.** Beleuchtung des religiösen Irrthums der Sozialdemokraten von J. M. Schuler. (Kempten Kösel.)

3) Der **Gehorsam**, ein Wort zur Beherzigung für Bibelgläubige und Atheisten von dem beliebten Schriftsteller Philipp Laicus. (Mainz Kirchheim. 189 S. in 8.)

4) Der **Krieg gegen die Jesuiten**, oder die Jesuiten und die Verfolgung, aus dem Französischen des P. Felix in's Deutsche übertragen von P. Dosenbach, S. J., zum Besten der deutschen St. Josefs-Mission in Paris. (Regensburg Pustet. 87 S. kl. 8.)

5) **Schreibende Hand auf Wand und Sand**, photographirt von Alban Stolz, erste Abtheilung. Dritte Auflage (Freiburg Herder. 112 S. 8.)

6) Der **Kaplan von Friedlingen**, eine diaktische Novelle von W. Molitor, in welcher die Freuden und Leiden eines kirchengetreuen, seeleneifrigen jungen Geistlichen intra und extra muros zur Jetztzeit meisterhaft gezeichnet werden (Mainz Kirchheim. 238 S. in 8.)

7) **Eine Wallfahrt nach Walldürn** von E. Mataeus. (Mainz Kirchheim. 150 S. in 8.)

Schweizerischer Pius-Verein.

Empfangs-Bescheinigung.

A. Jahresbeitrag von den Ortsvereinen: Benken Fr. 25. 50, Eschenbach, (St. Gallen) 35. 50, Olten 21, Schmerikon 25.

Diejenigen Ortsvereine, welche noch mit dem Jahresbeitrag pro 1877 im Rückstande sind, belieben solchen schnellstmöglich an den Central-Cassier abzusenden.

Inländische Mission.

a. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.

	Fr. Ct
Uebertrag laut Nr. 46:	285 —
Allerheiligenopfer aus der Pfarrei Niederwil	32 —
Aus der Pfarrei Rorschach	100 —
Von Hochw. Hrn. Pfarrer M. Jöhl in Rüthi im Oberrheinthal (St. Gallen)	5. —
Aus der Pfarrei Zurzach	27. —
Von Tit. Sparbank in Luzern laut Beschluß der General-Versammlung	50 —
Von Mme. Rogg-Haas in Mühlhausen	35 —
Von Tit. St. Ursus-Bruderschaft in Solothurn	20 —
Kirchenopfer aus der Pfarrri Neuenkirch	80 -
	634 —

c. Jahrzeitenfond.

Durch Hochw. Kammerer Meyer von Altishofen eine Jahrzeitstiftung der Hochw. Hrn. Benefiziaten des Tit. Kapitels Willisau, auf die Sekundizfeier des Hochw. Hrn. Dekan Ant. Kaufmann von Menznau	200 —

Der Kassier der inl. Mission:
Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

In der Buchdruckerei von G. Moosberger in St. Gallen ist soeben erschienen und zum Preise von 60 Cts. zu beziehen:

Präsident Leonhard Gmür.

Lebensskizze

mit besonderer Bezugnahme auf die **politisch-religiösen Kämpfe des Kantons St. Gallen von 1833 bis 1877.**

Groß 8°. 92 Seiten.

Bei Zusendung von Post-Marken im Betrage von 65 Rp. wird diese Broschüre franko versandt. (62₂)

Vorzügliches

Mittel gegen Gliedsucht und äußere Verkältungen,

seit Kurzem erfunden, ist bis heute das Einzige, das bei richtiger Anwendung leichte Gliedsucht augenblicklich, eine hartnäckige, lange angestandene, bei Gebrauch mindestens einer Doppeldosis inner 4 bis 8 Tagen heilt.

Preis einer Dosis, Gebrauchsanweisung und Verpackung Fr. 1. 50, einer Doppeldosis Fr. 3. — Tausende ächter Zeugnisse von Geheilten beim Eigenthümer 17¹²

Balth. Amstalden, Sarnen, Obwalden.

Sparbank in Luzern. 28

Diese von der hoh. Regierung des Kantons Luzern genehmigte Aktiengesellschaft hat ein Garantiekapital von **Fr. 100,000** in der Depositenkasse der Stadt Luzern laut Statuten hinterlegt.

Die Sparbank nimmt Gelder an gegen Obligationen und Cassascheine und verzinset dieselben zu folgenden Bedingungen:

Obligationen à 5 %

auf 1 Jahr fest angelegt und sodann nach erfolgter Kündigung in 6 Monaten rückzahlbar

Obligationen à 4½ %

zu jeder Zeit kündbar und sodann nach 4 Monaten rückzahlbar.

Cassascheine à 4 %

zu jeder Zeit aufkündbar und sodann nach 8 Tagen rückzahlbar.

Zinsberechnung vom Tage der Einzahlung bis zum Tage des Rückzuges, ohne Provisionsberechnung. **Die Verwaltung.**

Höchst beachtenswerth!

Antiepilepticum,

ein Mittel, welches von den Autoritäten der Medizin geprüft und empfohlen wurde, als authentisch und heilend gegen die schrecklichste aller Krankheiten, der

Epilepsie-, Fallsucht,

wie auch gegen jede **Nervenkrankheit,** Dieses Mittel ist von grosser Bedeutung für alle Kranken, und Tausende von Personen verdanken ihm ihre Heilung, eine unantastbare Thatsache, und wurde selbes fast von allen Zeitungen des In- und Auslandes empfehlend genannt. Verpackt expedirt in 6 Flaschen mit der Gebrauchs-Anweisung gegen Cassa von 25 Francs oder 20 Mark.

Der Erfolg ist garantirt. In aussergewöhnlichen Fällen in doppelter Dosis zu nehmen.

Aufträge und Anträge zu richten an das General-Depot von

G. F. KIRCHNER,

Berlin, SW. Jerusalemerstrasse Nr. 9. 38₉₁

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.